

Klarstellungssatzung

der Stadt Königstein im Taunus über

die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles,

Geltungsbereich: Im Kleinfeld / Am Wiesenhof

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786) und § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am 28.02.2013 die folgende Klarstellungssatzung über die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, Geltungsbereich: Im Kleinfeld / Am Wiesenhof beschlossen:

§ 1 ·

In der angefügten Karte im Maßstab 1:2000, die Bestandteil dieser Satzung ist, ist die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB im Bereich der Gemarkung Mammolshain, Flur 5 festgelegt.

In dem besiedelten Bereich innerhalb dieser Grenzlinie richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Vorschriften des § 34 Abs. 1 - 3 des Baugesetzbuches.

§ 2

Der Beschluss wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Wirksamwerden der Bekanntmachung wird die o. a. Klarstellungssatzung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Sie kann im Rathaus, Stadtplanungsamt, Burgweg 5 in 61462 Königstein im Taunus während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Dienstzeiten sind:

montags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

dienstags, mittwochs, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag und somit dienstfreier Tag fällt.

Hinweise gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 215 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des regionalen Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königstein im Taunus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Königstein im Taunus, den 06.03.2013

sunus 8

Der Magistrat

Leonhard Helm Bürgermeister